

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2563/2000 des Rates vom 20. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 durch Ausweitung der besonderen Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete auf die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und die Bundesrepublik Jugoslawien sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 2564/2000 der Kommission vom 22. November 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 5
- Verordnung (EG) Nr. 2565/2000 der Kommission vom 22. November 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 17. Teilausschreibung ..... 7
- Verordnung (EG) Nr. 2566/2000 der Kommission vom 22. November 2000 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor ..... 8
- Verordnung (EG) Nr. 2567/2000 der Kommission vom 22. November 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ..... 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2568/2000 der Kommission vom 21. November 2000 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** ..... 12
- Verordnung (EG) Nr. 2569/2000 der Kommission vom 22. November 2000 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle ..... 18

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### Kommission

2000/732/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 23. Februar 2000 über die Beihilfe Deutschlands zugunsten der Korn Fahrzeuge und Technik GmbH (Thüringen) <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 520)** ..... 21

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

2000/733/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 12. Juli 2000 über die Beihilferegelung „Åtgärder för att förbättra inomhusmiljön“ („Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltbedingungen in Innenräumen“) die Schweden durchführen will** <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2239) ..... 30

2000/734/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 22. November 2000 über Schutzmaßnahmen gegen das Katarrhalbier der Schafe (Blauzunge) auf Korsika (Frankreich)** <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3559) ..... 35
- 

**Berichtigungen**

- \* **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2223/2000 der Kommission vom 6. Oktober 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 65/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Übertragung von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr (ABl. L 253 vom 7.10.2000)** ..... 36

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2563/2000 DES RATES  
vom 20. November 2000**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 durch Ausweitung der besonderen Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete auf die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und die Bundesrepublik Jugoslawien sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates vom 18. September 2000 über die Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1763/1999 und (EG) Nr. 6/2000<sup>(1)</sup> gilt mit Ausnahme von Weineinfuhren nicht für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft und nicht für alle Einfuhren aus der Bundesrepublik Jugoslawien.
- (2) Durch die im Wege eines Briefwechsels erfolgte Aussetzung der Bestimmungen über Handel und handelsbezogene Fragen des am 29. April 1997 unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien<sup>(2)</sup> können diesem Land vorübergehend autonome Handelspräferenzen eingeräumt werden.
- (3) Aufgrund der jüngsten Entwicklung im Lande erfüllt die Bundesrepublik Jugoslawien die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 1997 festgelegten grundlegenden Voraussetzungen für die Gewährung autonomer Handelspräferenzen. Am 9. Oktober 2000 forderte der Rat Allgemeine Angelegenheiten die Kommission auf, Vorschläge für eine Ausweitung der besonderen Handelsmaßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 auf die Bundesrepublik Jugoslawien vorzulegen.
- (4) Das Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999 untersteht einer internationalen Zivilverwaltung durch die Mission der

Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK), die eine separate Zollverwaltung eingerichtet hat.

- (5) Es empfiehlt sich daher, die in der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 festgelegten Regelungen vollständig auf die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und auf die Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 auszuweiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird der Satzteil „mit Ursprung in der Republik Albanien, in der Republik Bosnien und Herzegowina, in Kroatien sowie im Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 (nachstehend ‚Kosovo‘ genannt)“ ersetzt durch „mit Ursprung in der Republik Albanien, in der Republik Bosnien und Herzegowina, in der Republik Kroatien, in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und in der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999“.
2. In Artikel 1 Absatz 2 werden die Wörter „und in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien“ gestrichen.
3. Artikel 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
4. In Artikel 2 Absatz 2 werden die Wörter „Albanien, Bosnien und Herzegowina und Kroatien“ ersetzt durch „Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und die Bundesrepublik Jugoslawien“.
5. In Artikel 4 Absatz 1 werden die Wörter „in Albanien, Bosnien und Herzegowina und Kroatien“ ersetzt durch „in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ländern und Gebieten“.

<sup>(1)</sup> ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 348 vom 18.12.1997, S. 2.

6. Artikel 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) die Menge „10 900“ Tonnen wird ersetzt durch „22 525“ Tonnen;
- b) ein Buchstabe c) mit dem Wortlaut „c) 1 650 Tonnen (Schlachtgewicht) für Baby-beef-Erzeugnisse mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien“ und ein Buchstabe d) mit dem Wortlaut „d) 9 975 Tonnen (Schlachtgewicht) für Baby-beef-Erzeugnisse mit Ursprung in der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich des Kosovo“ werden hinzugefügt;
- c) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung: „Für Einfuhren von Baby-beef-Erzeugnissen des Anhangs II mit Ursprung in Albanien in die Gemeinschaft werden keine Zollzugeständnisse gewährt“.

7. In Artikel 4 wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

„(3) Unbeschadet anderweitiger Bestimmungen dieser Verordnung und insbesondere des Artikels 12 kann die Kommission in Anbetracht der besonderen Anfälligkeit der Märkte für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse im Einklang mit der Geschäftsordnung des zuständigen Verwaltungsausschusses geeignete Maßnahmen ergreifen,

wenn Einfuhren von landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen ernsthafte Störungen der Märkte der Gemeinschaft und ihrer Regulierungsmechanismen verursachen.“

8. Artikel 5 wird aufgehoben.
9. In Artikel 7 werden die Wörter „und Artikel 5“ gestrichen.
10. In Artikel 13 wird der Wortlaut „XM Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien<sup>(1)</sup>“ nach „BA Bosnien und Herzegowina<sup>(1)</sup>“ eingefügt.
11. In Artikel 16 Absatz 1 werden die Wörter „sowie für Waren mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, die vor dem ersten Tag des dritten Monats nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2563/2000 zur Änderung der vorliegenden Verordnung in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind“ nach den Wörtern „übergeführt worden sind“ eingefügt.
12. In Artikel 17 wird das Datum „31. Dezember 2002“ ersetzt durch den „31. Dezember 2005“.
13. Anhang I erhält folgende Fassung:

#### „ANHANG I

#### Zollkontingente nach Artikel 4 Absatz 1

Ungeachtet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr <sup>(1)</sup>	Begünstigte	Zollsatz
09.1571	0301 91 10 0301 91 90 0302 11 10 0302 11 90 0303 21 10 0303 21 90 0304 10 11 ex 0304 10 19 ex 0304 10 91 0304 20 11 ex 0304 20 19 ex 0304 90 10 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 0305 49 45 ex 0305 59 90 ex 0305 69 90	Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> ), lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	150 Tonnen	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo	frei
09.1573	0301 93 00 0302 69 11 0303 79 11 ex 0304 10 19 ex 0304 10 91 ex 0304 20 19 ex 0304 90 10 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 90 ex 0305 69 90	Karpfen: lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	350 Tonnen	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo	frei

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr (*)	Begünstigte	Zollsatz
09.1575	ex 0301 99 90 0302 69 61 0303 79 71 ex 0304 10 38 ex 0304 10 98 ex 0304 20 95 ex 0304 90 97 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 90 ex 0305 69 90	Seebrassen (Dentex dentex und Pagellus-Arten): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	150 Tonnen	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo	frei
09.1577	ex 0301 99 90 0302 69 94 ex 0303 77 00 ex 0304 10 38 ex 0304 10 98 ex 0304 20 95 ex 0304 90 97 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 90 ex 0305 69 90	Meerbarsche (Wolfsbarsche) (Dicentrarchus labrax): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	650 Tonnen	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo	frei
09.1579	1604 13 11 1604 13 19 ex 1604 20 50	Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht	250 Tonnen	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo	6 %
09.1561	1604 16 00 1604 20 40	Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht	1 000 Tonnen	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo	12,5 %
09.1515	2204 21 79 ex 2204 21 80 2204 21 83 ex 2204 21 84 2204 29 65 ex 2204 29 75 2204 29 83 ex 2204 29 84	Wein aus frischen Weintrauben, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger, ausgenommen Schaumwein	545 000 hl	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo	frei

(\*) Gesamtmenge pro Zollkontingent, die unter den Begünstigten aufgeteilt wird.“

14. Anhang III wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem ersten Tag des ersten Monats nach ihrem Inkrafttreten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 2000.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. VÉDRINE

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2564/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 22. November 2000**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 22. November 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	102,6
	204	115,6
	999	109,1
0707 00 05	052	116,0
	999	116,0
0709 90 70	052	84,7
	999	84,7
0805 20 10	204	73,5
	999	73,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	64,7
	999	64,7
	0805 30 10	71,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	528	28,7
	600	77,4
	999	59,3
	388	41,1
	400	72,8
	404	83,0
	999	65,6
0808 20 50	052	72,3
	064	55,9
	388	78,5
	400	101,9
	999	77,2

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 2565/2000 DER KOMMISSION****vom 22. November 2000****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 17. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker <sup>(3)</sup>, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 17. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 17. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 41,429 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

<sup>(3)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2566/2000 DER KOMMISSION****vom 22. November 2000****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission <sup>(4)</sup> bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. November 2000 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.<sup>(4)</sup> ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. November 2000

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor**

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag <sup>(?)</sup> pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 <sup>(1)</sup>	9,44	—	0
1703 90 00 <sup>(1)</sup>	10,62	—	0

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

<sup>(?)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2567/2000 DER KOMMISSION****vom 22. November 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 19 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(4)</sup>, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/

95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor<sup>(5)</sup> definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

<sup>(3)</sup> ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

<sup>(5)</sup> ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 22. November 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	35,64 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	31,40 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	35,64 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	31,40 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	<sup>(2)</sup>
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3874
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	38,74
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	38,40
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	38,40
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3874

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2568/2000 DER KOMMISSION****vom 21. November 2000****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 2000

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1.

## ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	12,01 71,41 104,13	165,27 78,79 484,52	23,49 9,46 7,21	89,59 23 256,35	4 086,11 26,47	1 998,45 2 407,97
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	132,26 786,35 1 146,65	1 819,87 867,54 5 335,16	258,67 104,16 79,34	986,54 256 081,58	44 993,19 291,45	22 005,40 26 514,77
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	54,32 323,00 471,00	747,53 356,35 2 191,46	106,25 42,78 32,59	405,23 105 187,48	18 481,30 119,72	9 038,89 10 891,14
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	a) b) c)	55,28 328,68 479,28	760,67 362,61 2 229,99	108,12 43,54 33,16	412,36 107 037,01	18 806,26 121,82	9 197,82 11 082,64
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	11,99 71,29 103,95	164,98 78,65 483,67	23,45 9,44 7,19	89,44 23 215,49	4 078,93 26,42	1 994,93 2 403,74
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	74,29 441,71 644,09	1 022,25 487,31 2 996,85	145,30 58,51 44,57	554,16 143 845,50	25 273,46 163,71	12 360,82 14 893,81
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	84,62 503,13 733,66	1 164,40 555,07 3 413,56	165,50 66,64 50,76	631,21 163 847,17	28 787,72 186,48	14 079,58 16 964,79
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	a) b) c)	90,36 537,26 783,42	1 243,38 592,72 3 645,11	176,73 71,16 54,21	674,03 174 961,36	30 740,47 199,13	15 034,64 18 115,55
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	20,46 121,65 177,39	281,54 134,21 825,35	40,02 16,11 12,27	152,62 39 616,08	6 960,49 45,09	3 404,26 4 101,86
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	89,94 534,78 779,81	1 237,65 589,99 3 628,32	175,91 70,84 53,96	670,93 174 155,48	30 598,88 198,21	14 965,39 18 032,11
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	a) b) c)	401,76 2 388,79 3 483,30	5 528,41 2 635,40 16 207,16	785,78 316,42 241,02	2 996,93 777 925,32	136 680,42 885,37	66 848,05 80 546,63

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 00	a) b) c)	146,80 872,82 1 272,74	2 019,99 962,94 5 921,84	287,11 115,61 88,06	1 095,03 284 241,53	49 940,85 323,50	24 425,22 29 430,46
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	a) b) c)	165,89 986,34 1 438,27	2 282,70 1 088,17 6 691,99	324,45 130,65 99,52	1 237,44 321 207,83	56 435,78 365,57	27 601,77 33 257,96
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 937,88 1 367,61	2 170,55 1 034,71 6 363,22	308,51 124,23 94,63	1 176,65 305 427,23	53 663,15 347,61	26 245,73 31 624,03
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	382,21 2 272,52 3 313,76	5 259,32 2 507,13 15 418,31	747,54 301,01 229,29	2 851,06 740 061,76	130 027,84 842,28	63 594,39 76 626,23
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	322,69 1 918,62 2 797,71	4 440,29 2 116,70 13 017,21	631,12 254,14 193,58	2 407,06 624 811,67	109 778,56 711,11	53 690,82 64 693,20
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	94,95 564,54 823,21	1 306,53 622,83 3 830,25	185,70 74,78 56,96	708,27 183 847,67	32 301,79 209,24	15 798,25 19 035,65
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	74,07 440,40 642,19	1 019,23 485,87 2 987,98	144,87 58,33 44,43	552,52 143 419,52	25 198,61 163,23	12 324,21 14 849,70
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	1 358,88 8 079,54 11 781,50	18 698,61 8 913,67 54 817,12	2 657,74 1 070,21 815,19	10 136,44 2 631 160,32	462 291,28 2 994,58	226 098,76 272 431,16
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	107,66 640,10 933,39	1 481,39 706,18 4 342,87	210,56 84,79 64,58	803,06 208 452,83	36 624,88 237,24	17 912,60 21 583,27
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	55,94 332,60 484,99	769,74 366,94 2 256,57	109,41 44,06 33,56	417,27 108 313,01	19 030,45 123,27	9 307,47 11 214,76
2.10	Esskastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	176,48 1 049,30 1 530,08	2 428,42 1 157,63 7 119,19	345,16 138,99 105,87	1 316,43 341 712,93	60 038,50 388,91	29 363,80 35 381,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	78,21 464,99 678,05	1 076,14 513,00 3 154,84	152,96 61,59 46,92	583,37 151 428,90	26 605,85 172,34	13 012,47 15 679,00



Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	a) b) c)	168,28 1 000,53 1 458,96	2 315,54 1 103,82 6 788,26	329,12 132,53 100,95	1 255,24 325 828,93	57 247,70 370,83	27 998,87 33 736,43
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	101,77 605,11 882,36	1 400,42 667,58 4 105,48	199,05 80,15 61,05	759,16 197 058,46	34 622,90 224,28	16 933,47 20 403,49
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	a) b) c)	47,17 280,46 408,96	649,07 309,41 1 902,83	92,26 37,15 28,30	351,86 91 333,86	16 047,23 103,95	7 848,43 9 456,74
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	a) b) c)	35,05 208,38 303,85	482,25 229,89 1 413,77	68,54 27,60 21,02	261,43 67 859,49	11 922,82 77,23	5 831,25 7 026,19
2.60.3	— andere 0805 10 50	a) b) c)	42,07 250,14 364,75	578,90 275,96 1 697,10	82,28 33,13 25,24	313,82 81 458,88	14 312,21 92,71	6 999,86 8 434,28
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.85	Limetten ( <i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i> ), frisch ex 0805 30 90 ex 0805 90 00	a) b) c)	134,68 800,75 1 167,65	1 853,20 883,42 5 432,86	263,41 106,07 80,79	1 004,61 260 771,23	45 817,15 296,79	22 408,38 27 000,33
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	a) b) c)	59,62 354,51 516,94	820,45 391,11 2 405,25	116,62 46,96 35,77	444,76 115 449,13	20 284,25 131,40	9 920,68 11 953,64
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	a) b) c)	66,27 394,00 574,53	911,85 434,68 2 673,19	129,61 52,19 39,75	494,31 128 310,22	22 543,93 146,03	11 025,85 13 285,28
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	a) b) c)	77,04 458,07 667,95	1 060,11 505,36 3 107,85	150,68 60,68 46,22	574,68 149 173,15	26 209,52 169,78	12 818,63 15 445,43

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	63,82 379,43 553,28	878,11 418,60 2 574,29	124,81 50,26 38,28	476,02 123 563,26	21 709,90 140,63	10 617,94 12 793,78
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	59,49 353,69 515,75	818,56 390,21 2 399,70	116,35 46,85 35,69	443,74 115 183,09	20 237,51 131,09	9 897,82 11 926,09
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	152,26 905,31 1 320,11	2 095,17 998,77 6 142,23	297,80 119,92 91,34	1 135,78 294 820,15	51 799,50 335,54	25 334,25 30 525,77
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi ( <i>Pyrus pyrifolia</i> ), Birnen — Ya ( <i>Pyrus bretschneideri</i> ) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	360,93 2 145,97 3 129,23	4 966,45 2 367,52 14 559,72	705,91 284,25 216,52	2 692,29 698 850,38	122 787,06 795,38	60 053,05 72 359,19
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	a) b) c)	822,52 4 890,48 7 131,25	11 318,13 5 395,38 33 180,39	1 608,71 647,79 493,43	6 135,51 1 592 621,57	279 821,44 1 812,60	136 855,88 164 900,53
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	273,84 1 628,15 2 374,15	3 768,06 1 796,24 11 046,50	535,58 215,66 164,27	2 042,65 530 219,66	93 158,87 603,45	45 562,41 54 899,11
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	344,61 2 048,96 2 987,77	4 741,94 2 260,50 13 901,55	674,00 271,40 206,73	2 570,59 667 258,59	117 236,42 759,42	57 338,33 69 088,16
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	146,09 868,60 1 266,58	2 010,21 958,27 5 893,15	285,72 115,05 87,64	1 089,72 282 864,65	49 698,93 321,93	24 306,90 29 287,89
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	a) b) c)	730,56 4 343,68 6 333,91	10 052,66 4 792,13 29 470,52	1 428,84 575,36 438,26	5 449,50 1 414 551,92	248 534,85 1 609,93	121 554,14 146 463,15
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	462,37 2 749,13 4 008,75	6 362,35 3 032,95 18 651,96	904,32 364,15 277,38	3 449,00 895 273,16	157 298,27 1 018,93	76 931,89 92 696,86
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	1 771,76 10 534,42 15 361,18	24 379,98 11 622,00 71 472,71	3 465,27 1 395,38 1 062,88	13 216,28 3 430 609,99	602 753,50 3 904,45	294 796,43 355 206,43
2.220	Kiwifrüchte ( <i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	a) b) c)	129,00 766,99 1 118,42	1 775,06 846,18 5 203,79	252,30 101,59 77,39	962,25 249 776,31	43 885,36 284,28	21 463,58 25 861,92

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	159,60	2 196,15	312,15	1 190,52	54 296,09	26 555,29
		b)	948,94	1 046,91	125,70	309 029,66	351,71	31 997,03
		c)	1 383,74	6 438,27	95,74			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	139,84	1 924,18	273,50	1 043,09	47 572,17	23 266,74
		b)	831,43	917,26	110,13	270 760,06	308,16	28 034,58
		c)	1 212,38	5 640,97	83,89			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	691,47	9 514,77	1 352,39	5 157,92	235 236,46	115 050,13
		b)	4 111,27	4 535,71	544,57	1 338 863,32	1 523,79	138 626,33
		c)	5 995,00	27 893,64	414,81			

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2569/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 22. November 2000**  
**zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

<sup>(4)</sup> ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

## ANHANG I

## Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten ( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )	Bangladesch ( <sup>4</sup> )	Basmati Indien und Pakistan ( <sup>6</sup> )	Ägypten ( <sup>5</sup> )
1006 10 21	( <sup>7</sup> )	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	( <sup>7</sup> )	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	( <sup>7</sup> )	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	( <sup>7</sup> )	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	( <sup>7</sup> )	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	( <sup>7</sup> )	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	( <sup>7</sup> )	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	( <sup>7</sup> )	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	199,47	65,48	95,40	0,00	149,61
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	199,47	65,48	95,40	0,00	149,61
1006 30 21	( <sup>7</sup> )	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	( <sup>7</sup> )	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	( <sup>7</sup> )	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	( <sup>7</sup> )	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	( <sup>7</sup> )	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	( <sup>7</sup> )	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	( <sup>7</sup> )	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	( <sup>7</sup> )	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	( <sup>7</sup> )	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	( <sup>7</sup> )	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	( <sup>7</sup> )	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	( <sup>7</sup> )	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	( <sup>7</sup> )	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	( <sup>7</sup> )	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	( <sup>7</sup> )	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	( <sup>7</sup> )	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	( <sup>7</sup> )	41,18	( <sup>7</sup> )		96,00

(<sup>1</sup>) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(<sup>3</sup>) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(<sup>4</sup>) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(<sup>5</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(<sup>6</sup>) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(<sup>7</sup>) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(<sup>8</sup>) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

## ANHANG II

**Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls**

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	( <sup>1</sup> )	199,47	416,00	264,00	416,00	( <sup>1</sup> )
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	337,56	291,29	292,07	328,09	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	256,67	292,69	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	35,40	35,40	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(<sup>1</sup>) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Februar 2000

## über die Beihilfe Deutschlands zugunsten der Korn Fahrzeuge und Technik GmbH (Thüringen)

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 520)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/732/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung nach den vorstehenden Artikeln <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## I. DAS VERFAHREN

(1) Mit Schreiben vom 9. Oktober 1996 hat Deutschland bei der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag Umstrukturierungsmaßnahmen zugunsten der Korn Fahrzeuge und Technik GmbH, Gera, (nachstehend „Korn“) angemeldet. Diese Maßnahmen wurden unter der Beihilfenummer N 746/96 registriert. Zusätzliche Angaben wurden mit Fax vom 6. November 1996, Eingangsvermerk vom 7. November 1996, übermittelt. Am 11. November 1996 ersuchte die Kommission um weitere Auskünfte. Deutschland zog die Anmeldung am 18. April 1997 zurück, da die Kommission inzwischen das Programm genehmigt hatte, auf dessen Grundlage die Beihilfen gewährt wurden <sup>(2)</sup>.

(2) Mit Schreiben vom 17. März 1998, Eingangsvermerk vom 18. März 1998, teilte Deutschland der Kommission neue Maßnahmen zugunsten von Korn mit. Da diese bereits durchgeführt worden waren, wurde der Fall als nicht notifizierte Beihilfe NN 29/98 registriert. Mit Schreiben vom 7. April 1998 und 8. Juni 1998 bat die Kommission um zusätzliche Auskünfte, die sie am 12. März 1998 und 4. September 1998 erhielt.

(3) Mit Schreiben vom 22. Juni 1999 teilte die Kommission Deutschland ihren Beschluss mit, wegen der vorerwähnten Maßnahmen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Deutschland beantragte bei der Kommission am 16. Juli 1999 die Streichung bestimmter Textstellen, bevor das Schreiben im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Der Beschluss der Kommission über die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens wurde am 14. August 1999 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Darin wurden die Beteiligten zur Stellungnahme aufgefordert. Doch hat sich niemand zu den Maßnahmen geäußert.

(4) Die Kommission erhielt am 28. Juli 1999 und 26. August 1999 noch einige unvollständige Auskünfte von Deutschland. Der Fall wurde anlässlich einer Sitzung mit den deutschen Behörden in Brüssel am 22. September 1999 erörtert. Am 16. Dezember 1999 teilte Deutschland der Kommission mit, dass am 8. November 1999 das Insolvenzverfahren gegen das Unternehmen eröffnet wurde. Mit Schreiben vom 24. Januar 2000, registriert am 27. Januar 2000, teilte Deutschland der Kommission den aktuellen Stand des Insolvenzverfahrens mit.

<sup>(1)</sup> ABl. C 233 vom 14.8.1999, S. 29.

<sup>(2)</sup> „Richtlinie des Freistaates Thüringen für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zugunsten der Wirtschaft und der freien Berufe durch die TAB“ (Beihilfe N 117/96, ABl. C 288 vom 23.9.1997).

## II. BESCHREIBUNG

### A. Der Beihilfeempfänger

- (5) 1997 beschäftigte Korn 85 Mitarbeiter, erzielte einen Umsatz von 16,53 Mio. DEM und wies eine Bilanzsumme von 17,41 Mio. DEM aus. Es gilt im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen<sup>(1)</sup> als KMU. Korn hat seinen Sitz in Gera, Thüringen, einem deutschen Fördergebiet.
- (6) Korn, ehemals Landtechnik & Baumaschinen GmbH, Gera, wurde am 1. Juni 1991 im Wege eines Management-Buy-Out an Herrn Reinhard Korn privatisiert. Dieser übernahm das Unternehmen für 0,19 Mio. DEM. Im Rahmen der Privatisierung zahlte die Treuhandanstalt (THA) frühere Schulden in Höhe von 2,89 Mio. DEM. Die übrigen Schulden in Höhe von 0,15 Mio. DEM wurden vom Landkreis Gera im Jahre 1992 beglichen. Diese Maßnahmen fielen in den Anwendungsbereich des THA-Beihilferegimes<sup>(2)</sup>.
- (7) Korn ist in folgenden Hauptgeschäftsfeldern tätig: 1. Landtechnik (Reparatur, Wartung, Service und Vertrieb von Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen sowie deren Ausrüstung und Ersatzteile; Entwicklung von Holzzerkleinerungsmaschinen, 2. An- und Verkauf von Nutzfahrzeugen und Lastkraftwagen, einschließlich Service, Verkauf von Ersatzteilen und Zubehör, sowie 3. Umwelttechnik (Metallbau; Herstellung von Entsorgungsanlagen).

### B. Die Umstrukturierung

- (8) Das Unternehmen wurde zweimal umstrukturiert, zum ersten Mal zwischen Mitte 1991 und Mitte 1997. Für diesen Zeitraum hat Deutschland keinen Umstrukturierungsplan und auch keine Erklärungen zu den betrieblichen Maßnahmen, die seinerzeit ergriffen wurden, vorgelegt.
- (9) Der zweite Umstrukturierungsplan wurde 1997 in Angriff genommen und erstreckt sich über einen Zeitraum von sechs Jahren. Er wurde von einem externen Beratungsunternehmen ausgearbeitet. Die Kommission hat das Gutachten eines zweiten Beratungsunternehmens zum Entwicklungspotential dieses Plans erhalten. Der Plan enthält zwei wesentliche Punkte:

- (10) Erstens sollte die Organisation des Unternehmens auf drei neue Geschäftsfelder umgestellt werden: 1. SEAT Autohaus, das neue und Gebrauchtfahrzeuge verkauft, 2. Landtechnik/Nutzfahrzeuge und 3. Korn-Umwelttechnik. Die ersten beiden Geschäftsfelder, nämlich SEAT Autohaus und Landtechnik/Nutzfahrzeug sollten im Wege des Management-Buy-Out (MBO) entstehen<sup>(3)</sup>. Sie sollten an frühere Mitarbeiter für insgesamt 1,635 Mio. DEM verkauft werden. Herr Korn sollte an jedem Geschäftsfeld mit 26 % beteiligt sein. Die Korn Umwelttechnik sollte der wichtigste Geschäftsbereich werden und die Buchhaltung beider MBO integrieren.
- (11) Zweitens sollte jeder einzelne Geschäftsbereich neu strukturiert werden. Aus Gründen der Kostenersparnis sollte ein zentrales Lager und eine zentrale Kaufabteilung entstehen. Die Korn Umwelttechnik sowie die Landtechnik/Nutzfahrzeuge sollten so organisiert werden, dass mit einer höheren Rentabilität gerechnet und 7 % der Kosten eingespart werden konnten. Produktion und Vertrieb von Holzzerkleinerungsmaschinen sollten fortgeführt werden<sup>(4)</sup>. In Bezug auf das SEAT-Autohaus beabsichtigte das Unternehmen, die Vorräte aufzustoocken, mehr Gebrauchtwagen zu verkaufen und eine größere Anzahl ausländischer Marken anzubieten.

### C. Frühere Finanzmaßnahmen

- (12) Korn gelangte zwischen Mitte 1991 und Mitte 1997 im Rahmen der ersten Umstrukturierung in den Genuss folgender Finanzmaßnahmen:
- ERP-Darlehen 1992 und 1993 in Höhe von insgesamt 1,23 Mio. DEM<sup>(5)</sup>,
  - EKH-Darlehen 1992 und 1994 in Höhe von insgesamt 2 Mio. DEM<sup>(6)</sup>,
  - F & E-Zuschüsse 1995 und 1996 in Höhe von insgesamt 0,06 Mio. DEM<sup>(7)</sup>,
  - Investitionszuschüsse 1993 und 1994, die nach verfügbaren Informationen auf 0,81 Mio. DEM geschätzt werden<sup>(8)</sup>,
  - Investitionszulagen zwischen 1992 und 1997, die nach verfügbaren Informationen auf 0,15 Mio. DEM geschätzt werden<sup>(9)</sup>,

<sup>(3)</sup> In seinen Antworten vom 4. September 1998 erklärte Deutschland, dass das Geschäftsfeld Landtechnik/Nutzfahrzeuge wegen ungenügender Umsätze und Gewinne nicht einfach zu verkaufen ist. Der Verkauf des SEAT-Autohauses verzögerte sich. Dies ließ Zweifel an der Glaubwürdigkeit des MBO aufkommen.

<sup>(4)</sup> Dem Unternehmen ist es nicht gelungen, dieses neue Produkt am Markt einzuführen.

<sup>(5)</sup> „European Recovery Programm — Darlehen zur Förderung der Existenzgründung“ (NN 31/92, ABl. C 298 vom 14.11.1992, S. 4, und N 391/93, ABl. C 257 vom 22.9.1993, S. 4).

<sup>(6)</sup> „Eigenkapitalhilfeprogramme“ (NN 143/91, ABl. C 21 vom 27.11.1991, S. 21 und N 213/93, ABl. C 302 vom 9.11.1993, S. 6).

<sup>(7)</sup> „Innovationsförderprogramme“ (N 236/96, ABl. C 25 vom 25.1.1997).

<sup>(8)</sup> Gemeinschaftsaufgabe (GA)-Mittel von Thüringen für die Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Maßnahmen aufgrund dieser Regelung gelten als regionale Investitionsbeihilfen im Anwendungsbereich des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag und wurden von der Kommission aufgrund der Ausnahme des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag genehmigt.

<sup>(9)</sup> Investitionszulagengesetz: Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes gelten als regionale Investitionsbeihilfen im Anwendungsbereich des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag und wurden von der Kommission aufgrund der Ausnahme des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag genehmigt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 213 vom 27.7.1996, S. 4.

<sup>(2)</sup> SG(92) D/17613 vom 8. Dezember 1992, eingetragen unter NN 108/91. Gemäß dem THA-Regime wird der Erlass von Altschulden, die von der zufälligen Zuordnung von Kosten in einer Planwirtschaft herrühren, und welche vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind, nicht als staatliche Beihilfe aufgefasst.



- f) Konsolidierungsdarlehen des Landes Thüringen in Höhe von 3 Mio. DEM 1995 auf der Grundlage einer genehmigten Beihilferegelung für die Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>(1)</sup>. Diese Darlehen von bis zu 80 % wurden durch eine Bürgschaft der deutschen Ausgleichsbank in Höhe von 2,4 Mio. DEM ebenfalls im Rahmen einer genehmigten Beihilferegelung gesichert<sup>(2)</sup>,
- g) Darlehen der Sparkasse Gera-Greiz von Mitte 1991 bis 1997, die nach verfügbaren Informationen auf 6 Mio. DEM geschätzt werden<sup>(3)</sup>,
- h) Zuschüsse für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit 1995 und 1996 in Höhe von 0,01 Mio. DEM,
- i) Zuschüsse für die Teilnahme an Messen 1996 in Höhe von 0,01 Mio. DEM,
- j) Zuschüsse für beschäftigungsfördernde Maßnahmen 1993 und 1997 in Höhe von insgesamt 0,07 Mio. DEM.
- (13) Die Maßnahmen unter den Buchstaben a) bis e) beruhen angeblich auf genehmigten Beihilferegelungen. Bezüglich der Maßnahme unter Buchstabe f) hatte die Kommission wegen des Programms, in dessen Rahmen die Darlehen gewährt wurden, das förmliche Prüfverfahren eröffnet, weil sie den Eindruck hatte, dass das Programm missbräuchlich angewendet wurde. Darlehen aufgrund der betreffenden Beihilferegelung sollen nämlich keine längere Laufzeit als zehn Jahre haben. Im vorliegenden Falle wurden die Darlehen allerdings für über 12 Jahre gewährt. Die Maßnahmen unter den Buchstaben g) bis j) sind keine Anwendungsfälle genehmigter Beihilferegelungen.
- (14) Deutschland informierte die Kommission, dass 1994 gewährte Investitionszuschüsse in Höhe von 0,403 Mio. DEM (Maßnahme d)) zur Insolvenztabelle angemeldet wurden. Darüber hinaus hat die Sparkasse Gera-Greiz Darlehen in Höhe von 4,142 Mio. DEM zurückgefordert (Maßnahme g)). Dieselbe hat auch Konsolidierungsdarlehen in Höhe von 3 Mio. DEM zurückgefordert (Maßnahme f)).

#### D. Neue Finanzmaßnahmen

- (15) Am 18. März 1998 teilte Deutschland der Kommission neue Maßnahmen in Form von Konsolidierungsdarlehen in Höhe von 3,8 Mio. DEM mit, die dem Unternehmen Korn am 15. Oktober 1997 im Rahmen einer zweiten Umstrukturierung gewährt worden waren. Die Mittel stammten aus dem Thüringer Konsolidierungsfonds für Unternehmen in Schwierigkeiten. Die diesbezügliche

Regelung war von der Kommission gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) genehmigt worden<sup>(4)</sup>.

- (16) Die Modalitäten dieser Regelung sehen Folgendes vor:

Sind für Umstrukturierungszwecke Beihilfen von mehr als 5 Mio. DEM gewährt worden, so sind diese der Kommission einzeln mitzuteilen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie im Rahmen einer anderen genehmigten Beihilferegelung gewährt wurden oder nicht. Die früheren Beihilfemaßnahmen zugunsten von Korn dienten offenbar dem Zweck der Umstrukturierung und betragen über 5 Mio. DEM.

Sind zuvor Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen von mehr als 2 Mio. DEM gewährt worden, so müssen diese ebenfalls bei der Kommission angemeldet werden. Falls die früheren Maßnahmen nicht in den Anwendungsbereich genehmigter Beihilferegelungen fallen, werden sie generell als Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen angesehen.

- (17) Nach den letzten Informationen Deutschlands waren diese Darlehen durch eine persönliche Bürgschaft von Herrn Korn in Höhe von 1,5 Mio. DEM besichert, und durch Abtretung der Rechte aus Herrn Korn's persönlicher Versicherungspolice bis zur Höhe von 1,5 Mio. DEM, sowie auch durch Forderungsabtretungen des Unternehmens<sup>(5)</sup>.

- (18) Deutschland hat die Kommission informiert, dass diese Darlehen zur Insolvenztabelle angemeldet wurden und dass Herr Korn aus seiner Bürgschaft persönlich in Anspruch genommen wurde.

- (19) Zusätzlich zu dem Betrag von 3,8 Mio. DEM sah der zweite Umstrukturierungsplan eine Verpflichtung der Sparkasse Gera-Greiz zu Zins- und Tilgungsstundungen für von ihr ausbezahlte Darlehen (Maßnahme a)) vor. Die Thüringer Aufbaubank (TAB) erklärte sich außerdem bereit, die ratenweise Rückzahlung der während der ersten Umstrukturierung gewährten Konsolidierungsdarlehen (Maßnahme f)) um drei Jahre zurückzustellen.

#### E. Marktanalyse

##### 1. Landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren<sup>(6)</sup>

- (20) Korn ist in den Bereichen Reparatur, Wartung, Service und Vertrieb von Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen sowie deren Ausrüstung und Ersatzteile tätig. Ferner entwickelt das Unternehmen Holzzerkleinerungsmaschinen.

- (21) Die Lage des europäischen landwirtschaftlichen Maschinenbaus hat sich seit 1993 wesentlich verbessert. Dabei darf jedoch die allmähliche Verschlechterung einiger wichtiger Indikatoren für diese Branche, wie die Verringerung der Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten

<sup>(1)</sup> Die Kommission hat wegen dieser Regelung das förmliche Prüfverfahren eröffnet: „Unrichtige Anwendung der ‚de-minimis‘-Regelung im Rahmen des Thüringer Darlehensprogramms für KMU“ (C 87/98, ABL C 108 vom 17.4.1999).

<sup>(2)</sup> „Richtlinie des Freistaates Thüringen für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zugunsten der Wirtschaft und der freien Berufe durch die TAB“ (N 117/96, ABL C 288 vom 23.9.1997).

<sup>(3)</sup> Die zuletzt von Deutschland übermittelten Informationen zeigen auf, daß diese Darlehen durch mehrere Forderungsabtretungen des Unternehmens, sowie durch eine Risiko-Lebensversicherung von Herrn und Frau Korn (unbekanntes Werts) besichert waren. Obwohl einige dieser Darlehen zur Insolvenztabelle angemeldet wurden, wurde keine dieser Sicherheiten in Anspruch genommen.

<sup>(4)</sup> Beihilfe Nr. NN 74/95, SG(96) D/1946 vom 6. Februar 1996.

<sup>(5)</sup> Die Höhe dieser Verpflichtungen ist nicht bekannt, noch ist bekannt, ob sie in Anspruch genommen wurden.

<sup>(6)</sup> Panorama der EU-Industrie 1997, Bd. 2, 13-32; NACE (Revision 1) 29.31, 29.32.

und der zunehmende Anteil von Importen aus Drittländern, nicht übersehen werden. Mittelfristig führt diese Entwicklung zu einem allmählichen Rückgang des Umsatzes (- 19 % zu konstanten Preisen über einen Zeitraum von 10 Jahren), und infolge der kontinuierlichen Produktivitätssteigerung geht außerdem die Beschäftigung zurück.

- (22) Unter den tausend Unternehmen der Branche in Europa sind vor allem KMU zu finden. Sie sind meistens auf die Produktion bestimmter zweckgebundener Geräte spezialisiert. Dank ihrer Spezialisierung sind diese Unternehmen von den allgemeinen konjunkturellen Schwankungen weniger abhängig, reagieren jedoch empfindlicher auf lokale Krisen.

### 2. Kraftfahrzeuge <sup>(1)</sup>

- (23) Korn ist außerdem im An- und Verkauf von Nutzfahrzeugen und Lastkraftwagen einschließlich Service und Verkauf von Ersatzteilen und Zubehör tätig.
- (24) Die Nachfrage nach Personenkraftwagen wird durch eine Reihe von Faktoren bestimmt, und Veränderungen bei diesen Faktoren sind für die zyklischen Absatzschwankungen in den letzten zwanzig Jahren verantwortlich. In konjunkturschwachen Zeiten ging die Zahl der Neuzulassungen im Allgemeinen stark zurück.
- (25) Die Nachfrage nach Lastkraftwagen steht in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der Industrieproduktion und der Investitionstätigkeit im Bereich der technischen Anlagen und Maschinen. Im Hinblick auf den Lkw-Bestand in der Gemeinschaft ist mit einer Erholung von der bisherigen rückläufigen Entwicklung zu rechnen, doch wird die allgemeine Nachfrageentwicklung in erster Linie vom Grad der Erneuerung des Fahrzeugbestands abhängen.
- (26) Was Kraftfahrzeugteile und -zubehör betrifft <sup>(2)</sup>, so wird das Geschäftsklima in starkem Maße von den Konjunkturschwankungen im Automobilssektor bestimmt. Die Forderung nach verbesserter Haltbarkeit und Lebensdauer aller Kraftfahrzeugteile wirkt sich nachhaltig auf den Ersatzbedarf aus.

### 3. Metallerzeugnisse <sup>(3)</sup>

- (27) Korn stellt auch Metallbehälter für die Abfallentsorgung her (Umwelttechnik). In der Gemeinschaft war rezessionsbedingt eine geringe Nachfrage nach Metallbehältern zu verzeichnen. Außerdem sieht sich die Branche mit einer verstärkten Konkurrenz aus Drittländern konfrontiert. Die Hersteller der Gemeinschaft wollen deshalb durch Diversifizierungsmaßnahmen in verwandten Segmenten Fuß fassen und haben ihre Bemühungen verstärkt, um den steigenden Anforderungen der Kunden

hinsichtlich Effizienz und umweltfreundlicheren Produkten gerecht zu werden.

- (28) Im Laufe des Jahres 1995 zeigte sich in den wichtigsten Abnehmerbranchen eine stagnierende Nachfrage, deren Auswirkungen auf die Branche besonders in Deutschland spürbar wurden. Die Entdeckung, dass Metallbehälter nicht nur von außen, sondern auch von innen her korrodieren, hat den Einsatz von Kunststoffen gefördert.

### III. EINLEITUNG DES FÖRMlichen PRÜFVERFAHRENS

- (29) Bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens vertrat die Kommission die Auffassung, dass sämtliche Maßnahmen zugunsten von Korn staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellten. Wegen der sehr spärlichen Informationen war die Kommission nicht in der Lage, einige Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den Regelungen hin zu überprüfen, auf deren Grundlage sie angeblich gewährt worden waren. Doch war bereits zu diesem Zeitpunkt klar, dass bestimmte Beihilfemaßnahmen als ad-hoc-Beihilfen gewürdigt werden mussten. Da die Beihilfen der Umstrukturierung dienen sollten, begann die Kommission damit, sie vor dem Hintergrund des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (nachstehend: Leitlinien) <sup>(4)</sup> zu untersuchen.
- (30) Die Kommission hatte ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt und vertrat die Ansicht, dass die wiederholte Gewährung von Beihilfen nicht durch die von Deutschland geltend gemachten Gründe gerechtfertigt schien. Außerdem war sie nicht davon überzeugt, daß der Umstrukturierungsplan kohärent und die Annahmen, auf denen er beruhte, realistisch waren. Sie fragte sich, ob unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen vermieden werden könnten. Denn es lagen keine Informationen über die Kapazitätsentwicklungen von Korn vor. Da ebensowenig Informationen über die Gesamtkosten der Umstrukturierung vorlagen und Zweifel hinsichtlich des erheblichen Beitrags des Privatinvestors bestanden, konnte sich die Kommission zu der Verhältnismäßigkeit der Beihilfen nicht äußern.
- (31) Bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens verlangte die Kommission am 22. Juni 1999 in einer Anordnung zur Auskunftserteilung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags <sup>(5)</sup> eingehende Informationen über jede einzelne Maßnahme. Außerdem ordnete sie an, dass Deutschland Informationen über alle bisher unbekanntenen Beihilfen zugunsten des Unternehmens übermittelt.

<sup>(1)</sup> Panorama der EU-Industrie 1997, Bd. 2, 17-8; NACE (Revision 1) 34.1, 34.2.

<sup>(2)</sup> Panorama der EU-Industrie 1997, Bd. 2, 17-19; NACE (Revision 1) 34.3.

<sup>(3)</sup> Panorama der EU-Industrie 1997, Bd. 2, 12-152; NACE (Revision 1) 28.21.

<sup>(4)</sup> ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

## IV. WÜRDIGUNG

(32) Die Kommission erlegte Deutschland in dieser Anordnung auf, innerhalb von einem Monat ausreichende Informationen für die Würdigung der zur Prüfung anstehenden Maßnahmen zu übermitteln. Auf Antrag Deutschlands wurde diese Frist bis 30. Oktober 1999 verlängert. Die anschließend übermittelten Informationen waren aber nach wie vor nicht vollständig. Deswegen stützt die Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ihre Würdigung auf die verfügbaren Informationen.

#### A. Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag

(33) Die Finanzmaßnahmen zugunsten von Korn stellen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar, da sie aus staatlichen Mitteln stammen und Korn Vorteile verschafft haben, die ein Unternehmen in Schwierigkeiten von einem Privatinvestor nicht erhalten hätte. Da Korn auf den sachlich relevanten Märkten in Europa Wettbewerber hat und folglich ein Handel besteht, drohen die Beihilfen den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt zu verfälschen.

#### B. Beihilfemaßnahmen während der ersten Umstrukturierung

##### 1. Beihilfen aufgrund genehmigter Regionalbeihilferegelungen

(34) Die EKH-Darlehen in Höhe von 2 Mio. DEM, die ERP-Darlehen in Höhe von 1,236 Mio. DEM und die F & E-Zuschüsse in Höhe von 0,067 Mio. DEM sind bestehende Beihilfen, weil sie aufgrund genehmigter Beihilferegelungen gewährt wurden. Aus diesem Grunde werden sie in dieser Entscheidung nicht untersucht, könnten aber bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden.

##### 2. Beihilfen außerhalb genehmigter Regionalbeihilferegelungen

(35) Was die Investitionszuschüsse und die Investitionszulage betrifft, so belaufen sich diese offensichtlich auf insgesamt mindestens 0,96 Mio. DEM, obwohl ihr genauer Umfang immer noch nicht ganz klar ist. Angeblich wurden die betreffenden Maßnahmen aufgrund genehmigter Beihilferegelungen durchgeführt. Ihre Vereinbar-

keit mit diesen Regelungen kann die Kommission jedoch nicht abschließend würdigen, da trotz ihrer Anordnung Deutschland keine ausreichenden Angaben übermittelt hat. Demnach müssen die betreffenden Beihilfen als ad-hoc-Beihilfen gewürdigt werden.

(36) Was die Konsolidierungsdarlehen des Landes Thüringen von insgesamt 3 Mio. DEM betrifft, so hat die Kommission wegen des Programms, auf dessen Grundlage sie gewährt wurden, das Verfahren eingeleitet, weil ihr eine missbräuchliche Anwendung des Programms vorzuliegen schien<sup>(1)</sup>. Obwohl die Kommission über die Vereinbarkeit des Programms noch nicht entschieden hat, kann doch festgestellt werden, dass Darlehen aufgrund dieser Beihilferegelung nur für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren gewährt werden können. Im vorliegenden Falle aber wurden die Darlehen für über zwölf Jahre gewährt. Abgesehen von der Frage der Vereinbarkeit der Regelung mit dem Gemeinsamen Markt entsprachen also die Darlehen nicht den Modalitäten des Programms und müssen demnach als ad-hoc-Beihilfen gewürdigt werden.

(37) Die Bürgschaft von 2,4 Mio. DEM für 80 % der in Randnummer 36 erwähnten Konsolidierungsdarlehen wurde im Rahmen einer von der Kommission genehmigten Beihilferegelung übernommen. Nach den Bedingungen dieser Regelung ist jedoch die Durchführung eines Umstrukturierungsplans erforderlich, der zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens führt. Die Bürgschaft muss daher als Umstrukturierungsbeihilfe gewürdigt werden. Da die Darlehen bereits zu 100 % Beihilfen darstellen, bleibt der Bürgschaftsbetrag unberücksichtigt, um eine doppelte Anrechnung zu vermeiden.

(38) Die nachstehenden Maßnahmen wurden ohne jede genehmigte Beihilferegelung gewährt und sind daher als ad-hoc-Beihilfen zu beurteilen:

— Darlehen der Sparkasse Gera-Greiz von Mitte 1991 bis 1997, die nach den verfügbaren Informationen auf insgesamt rund 6 Mio. DEM geschätzt werden<sup>(2)</sup>.

— Zuschüsse für Werbung/Öffentlichkeitsarbeit 1995 und 1996 in Höhe von 0,01 Mio. DEM.

— Zuschüsse für die Teilnahme an Messen 1996 in Höhe von 0,01 Mio. DEM.

— Zuschüsse für beschäftigungsfördernde Maßnahmen 1993 und 1997 in Höhe von insgesamt 0,07 Mio. DEM.

(39) Darlehen und Bürgschaften für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten haben nach der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten — Anwendung der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag und des Artikels 5 der Kommissionsrichtlinie 80/723/EWG über öffentliche Unternehmen in der

<sup>(1)</sup> C 87/98, ABl. C 108 vom 17.4.1999.

<sup>(2)</sup> Gemäß den verfügbaren Informationen sind diese Darlehen durch mehrere Sicherheiten gedeckt. Deren Wert wurde jedoch nicht genannt. Da die Werte der Sicherheiten unbekannt sind und sie auch, wie es scheint, nicht in Anspruch genommen wurden, entspricht das Beihilfeäquivalent zu 100 % der Darlehenshöhe.

verarbeitenden Industrie<sup>(1)</sup> — eine Intensität von 100 %<sup>(2)</sup>. Im Rahmen der Beihilfemaßnahmen der ersten Umstrukturierung muss die Kommission demnach Maßnahmen in Höhe von mindestens 10,05 Mio. DEM untersuchen.

**C. Anwendung der Ausnahme des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag auf die während der ersten Umstrukturierung gewährten ad-hoc-Beihilfen**

- (40) Die Kommission würdigt einzelne (ad hoc) staatliche Beihilfen unmittelbar gemäß Artikel 87 EG-Vertrag. Artikel 87 sieht Ausnahmen von dem Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vor. Die Ausnahmen in Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag können als Grundlage dazu dienen, Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen. Doch haben die fraglichen Beihilfemaßnahmen weder einen sozialen Charakter und werden an einzelne Verbraucher gewährt (Buchstabe a)), noch dienen sie dazu, Schäden zu beseitigen, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind (Buchstabe b)). Ebensovienig werden sie für die Wirtschaft bestimmter durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland gewährt (Buchstabe c)).
- (41) Weitere Ausnahmen für Regionalbeihilfen sind in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) und in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgesehen. Korn liegt in einem neuen Bundesland, das in den Anwendungsbereich des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) fällt<sup>(3)</sup>. Hauptgegenstand der Beihilfe ist allerdings die Rettung bzw. Umstrukturierung eines Unternehmens in Schwierigkeiten, nicht aber die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Gebiets. Auch wenn ein erfolgreich gerettetes oder umstrukturiertes Unternehmen zur Entwicklung der Region beitragen kann, so stützt die Kommission ihre Würdigung solcher Beihilfen doch im Allgemeinen auf Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a).
- (42) Ebensovienig greifen im vorliegenden Fall die Ausnahmen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstaben b) und d) EG-Vertrag, die Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse bzw. die Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes betreffen.
- (43) Somit bleibt lediglich die Ausnahmegesetzgebung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag. Die Würdigung der Beihilfen zugunsten der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige durch die Kommission, sofern die betreffenden Beihilfen die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, unterliegt spezifischen Gemeinschaftsrahmen. Da Deutschland die betreffenden Beihilfen ausdrücklich als Umstrukturierungsbeihilfen eingestuft hat, stützt die Kommission ihre Würdigung auf die Leit-

linien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten.

- (44) In den Leitlinien nennt die Kommission die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahme des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c).

*1. Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität:*

- (45) Die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen setzt einen realistischen, zusammenhängenden und weitreichenden Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb eines vernünftigen Zeitraums voraus.
- (46) Die von Deutschland übermittelten Informationen enthalten Informationen über die Entwicklung der Gesellschaft von 1991 bis 1997. Demnach erzielte Korn 1994 einen geringen Jahresüberschuss, erlitt jedoch ab 1995 Verluste. Die Ergebnisse blieben trotz des Umstandes, dass das Unternehmen seit 1991 erhebliche Beihilfebeträge erhielt, weiterhin negativ. In den übermittelten Informationen ist nur andeutungsweise von einer früheren Umstrukturierung die Rede. Die Schwierigkeiten des Unternehmens werden auch nicht näher untersucht. Desgleichen fehlt ein Umstrukturierungsplan mit einer Beschreibung der betrieblichen Maßnahmen und diesbezüglichen Kosten. Auch hat Deutschland nicht erklärt, warum die Beihilfen nicht zur Förderung einer nachhaltigen Umstrukturierung verwendet worden sind, durch die die langfristige Rentabilität des Unternehmens hätte wiederhergestellt werden können.
- (47) Nach Auffassung der Kommission ist dieses Erfordernis demnach nicht erfüllt worden.

*2. Keine unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen*

- (48) Im Zuge der Umstrukturierung müssen Maßnahmen ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen auf Wettbewerber nach Möglichkeit auszugleichen, da die Beihilfen sonst dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen und nicht gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag freigestellt werden können. Zeigt eine objektive Beurteilung der Nachfrage und Angebotsbedingungen, dass strukturelle Überkapazitäten auf dem relevanten Markt innerhalb der Gemeinschaft bestehen, auf dem der Beihilfeempfänger tätig ist, so muss der Umstrukturierungsplan einen im Verhältnis zur Beihilfe und zu den Umstrukturierungskosten stehenden Beitrag zur Umstrukturierung des betreffenden Wirtschaftszweigs durch eine endgültige Reduzierung oder Stilllegung von Kapazitäten leisten.
- (49) Trotz der Anordnung zur Auskunftserteilung hat Deutschland keine aussagekräftigen Informationen über die Produktionskapazität von Korn oder die relevanten Märkte, auf denen das Unternehmen tätig ist, übermittelt. Etwaige Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Produktionskapazität herabzusetzen, werden nicht erwähnt. Dabei scheint keiner der relevanten Produktmärkte von den Überkapazitäten her völlig unproblematisch zu sein: Im Bereich der landwirtschaftlichen

<sup>(1)</sup> ABl. C 307 vom 13.11.1993, S. 3.

<sup>(2)</sup> Vergl. auch Mitteilung der Kommission — Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftwerk, Nummer 33 (ABl. C 350 vom 10.12.1994, S. 5)

<sup>(3)</sup> Siehe Entscheidung der Kommission über die Beihilfe N 464/93.

Maschinen entwickeln sich einige Indikatoren wie Beschäftigung und Einfuhren ungünstig. Die einzelnen Segmente des Kraftfahrzeugsektors sind äußerst konjunkturabhängig, und auf dem Markt für Metallbehälter könnten aufgrund des erhöhten Einsatzes alternativer Werkstoffe, wie Kunststoff, Veränderungen eintreten. Die Kommission kann also nicht beurteilen, ob ausreichende Maßnahmen ergriffen wurden, um die nachteiligen Auswirkungen auf Konkurrenten nach Möglichkeit auszugleichen. Da Wettbewerbsverfälschungen demnach nicht ausgeschlossen werden können, werden die Leitlinien in diesem Punkte ebenfalls nicht erfüllt.

### 3. Verhältnis zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung

- (50) Umfang und Intensität der Beihilfen müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem angemessenen Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen. Außerdem müssen die Beihilfempfänger einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten. Da ein Umstrukturierungsplan nicht vorliegt, ist eine diesbezügliche Würdigung nicht möglich. Es fehlen insbesondere Angaben über einen Beitrag des Investors während der ersten Umstrukturierung.
- (51) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass sich derart umfangreiche Beihilfen insoweit hätten auf die Liquidität auswirken können, als dem Unternehmen auf diese Weise überschüssige Liquidität zugeflossen ist, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten hätte verwenden können.
- (52) Demnach gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die im Rahmen der ersten Umstrukturierung gewährten Beihilfen nicht gerechtfertigt waren, da kein Umstrukturierungsplan vorlag, der den Anforderungen der gemeinschaftlichen Leitlinien gerecht wurde. Demnach sind diese Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

### D. Neue Beihilfemaßnahmen während der zweiten Umstrukturierung

- (53) Im Rahmen der neuen Umstrukturierung erhielt Korn Konsolidierungsdarlehen in Höhe von 3,8 Mio. DEM. Diese Darlehen stützen sich auf ein Regionalbeihilfeprogramm Thüringens<sup>(1)</sup>, bei dem es sich um eine von der Kommission genehmigte Beihilferegelung für die Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten handelt, die die vollständige Durchführung eines Umstrukturierungsplans verlangt, der den Anforderungen der gemeinschaftlichen Leitlinien entspricht. Demnach handelt es sich bei den Darlehen um Umstrukturierungsbeihilfen.
- (54) Gemäß den zuletzt mitgeteilten Informationen Deutschlands wurden diese Darlehen durch eine persönliche Bürgschaft von Herrn Korn in Höhe von 1,5 Mio. DEM besichert, für die er auch persönlich in Anspruch genommen wurde. Da der Gesamtwert der verblei-

benden Sicherheiten unklar ist und gemäß den vorliegenden Informationen auch nicht in Anspruch genommen wurde, kann die Kommission sie nicht als Beitrag eines Privatinvestors betrachten und auch nicht als eine Verminderung des oben berechneten Beihilfeäquivalents. Deshalb werden 2,3 Mio. DEM des genannten Darlehens als staatliche Beihilfe betrachtet.

- (55) Die Sparkasse Gera-Greiz und die TAB stellten im Rahmen der gegenwärtigen Umstrukturierung die Rückzahlung der von ihnen gewährten Darlehen einschließlich Zinsen um drei Jahre zurück. Da diese Stundungen aber Darlehen betreffen, die im Rahmen der ersten Umstrukturierung gewährt worden sind und die zu 100 % aus Beihilfen bestehen, bleiben sie unberücksichtigt, um eine doppelte Anrechnung zu vermeiden.

### E. Anwendung der Ausnahme des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag auf die während der zweiten Umstrukturierung gewährten Beihilfen

- (56) Da keine andere Ausnahme vom allgemeinen Beihilfeverbot des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag einschlägig ist, müssen die neuen Beihilfemaßnahmen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und nach den Leitlinien gewürdigt werden. Nach den Leitlinien gilt der allgemeine Grundsatz, dass Beihilfemaßnahmen nur einmal gewährt werden. Für die wiederholte Gewährung von Beihilfen müssen Gründe vorliegen, die auf externe, unvorhersehbare Faktoren zurückzuführen sind, für die das Unternehmen keinesfalls verantwortlich gemacht werden kann.
- (57) Die von Deutschland genannten Gründe zur Rechtfertigung der wiederholten Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen sind die seit 1993 aufgrund von Produkthaftungsklagen angefallenen Verluste. Der einzige andere Grund, der vorgebracht wurde, ist die Unmöglichkeit für das Unternehmen, eines seiner selbstentwickelten Erzeugnisse zu verkaufen. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass beide Gründe unmittelbar im Einflussbereich des Unternehmens lagen und nicht als „extern“ bezeichnet werden können. Die Voraussetzungen für eine wiederholte Beihilfegewährung werden demnach nicht erfüllt. Eine verzerrende Auswirkung auf den relevanten Markt des Beihilfempfängers kann daher nicht ausgeschlossen werden. Diese Feststellungen reichen als solche aus, um wegen der fehlenden Übereinstimmung der Beihilfen mit den Leitlinien für Umstrukturierungsbeihilfen auf deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu schließen.
- (58) Die Kommission hat aber auch die anderen Bedingungen der Ziffer 3.2 der Leitlinien untersucht, um festzustellen, inwieweit die langfristige Rentabilität des Unternehmens aufgrund des Umstrukturierungsplans wiederhergestellt werden kann, ob unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen vermieden werden, ob die Beihilfen in einem angemessenen Verhältnis zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung stehen und ob der Plan vollständig durchgeführt wird.

<sup>(1)</sup> NN 747/95, SG(96) D/194 vom 6. Februar 1996.

### 1. Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

- (59) Die Umstellung des Unternehmens auf drei neue Geschäftsfelder und die Organisation dieser Geschäftsfelder werden im Betriebsplan nur sehr kurz beschrieben. Die Berechnungen enthalten mehr Einzelheiten. Der neue Plan erstreckt sich auf die Jahre 1997 bis 2000. Nach den Finanzdaten dürfte Korn bereits innerhalb eines Jahres nach der Durchführung des neuen Plans in der Lage sein, seine Verluste zu decken und einen Jahresüberschuss zu erzielen. Den von Deutschland übermittelten Informationen zufolge entsprechen die Umsatzsteigerungen 1998 tatsächlich fast dem Darlehensbetrag <sup>(1)</sup>. Der neuesten Rechtsprechung zufolge sollten außergewöhnliche Erträge in Form von Beihilfen im Hinblick auf die Wiederherstellung der Rentabilität nicht berücksichtigt werden <sup>(2)</sup>. Die neue Beihilfe dient lediglich der Verlustdeckung.
- (60) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Probleme des Unternehmens im Umstrukturierungsplan nicht eingehend genug beschrieben worden sind. Das gleiche gilt für die betrieblichen Maßnahmen. Sie stellt fest, dass das zweite Beratungsunternehmen die Schlussfolgerungen des ersten Beratungsunternehmens bezüglich der zur Wiederherstellung der Lebensfähigkeit des Unternehmens notwendigen Maßnahmen nicht teilt. Die Bewertungen fallen insbesondere unterschiedlich aus, was die Struktur des Unternehmens und den Anteil der Vermarktung an den künftigen Erträgen betrifft. Im Übrigen bestehen keine einheitlichen Ansichten über die künftige Rentabilität des Unternehmens. Schließlich läßt sich keine klare Verbindung zwischen den betrieblichen Maßnahmen in den neuen Geschäftsfeldern und den Finanzplanberechnungen herstellen. Die zugrundeliegenden Annahmen wurden kaum erklärt.
- (61) Aus diesem Grunde kann die Kommission die Auffassung Deutschlands nicht teilen, wonach durch den Umstrukturierungsplan die Lebensfähigkeit des Unternehmens wiederhergestellt wird.

### 2. Keine unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen

- (62) Die Beihilfeempfänger dürfen die Beihilfen nicht verwenden, um ihre Kapazitäten heraufzusetzen, und bei sektoralen Überkapazitäten wird ein Kapazitätsabbau erwartet. Obwohl die Kommission in einer Anordnung zur Auskunftserteilung diesbezüglich ausdrücklich um Angaben gebeten hat, ist die Kapazitätsentwicklung des Unternehmens zum einen nicht beschrieben worden und enthielt der Umstrukturierungsplan zum anderen keine Maßnahme, die zu einer Reduzierung der Produktionskapazität des Unternehmens führen könnte. Unter Berücksichtigung der Ausführungen über die relevanten Produktmärkte und die etwaigen Kapazitätsprobleme in den Bereichen landwirtschaftliche Maschinen, Kraftfahr-

zeuge und Metallbehälter kann die Kommission unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen nicht ausschließen.

### 3. Verhältnis zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung

- (63) Der Umstrukturierungsplan enthält keine Angaben über die Gesamtkosten der Umstrukturierung. Deswegen kann die Kommission auch nicht prüfen, ob die Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den Umstrukturierungskosten steht. Ebensowenig kann sie prüfen, ob sich die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränkt.
- (64) Gemäß den zuletzt übermittelten Angaben wurden Teile der im Rahmen der zweiten Umstrukturierung gewährten Darlehen u. a. durch eine private Sicherheit des Investors R. Korn in Höhe von 1,5 Mio. DEM gesichert. Diese Sicherheit wurde in Anspruch genommen. Dieser Betrag wird mithin als Beitrag eines Privatinvestors betrachtet <sup>(3)</sup>. Ohne eine Übersicht über sämtliche Umstrukturierungskosten kann die Kommission jedoch nicht prüfen, ob der Beitrag des Investors in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten steht.
- (65) Auf jeden Fall stellt die Kommission aber fest, dass ein hypothetischer Verkaufspreis eines geplanten MBO (das niemals stattfand) nicht als ein signifikanter Beitrag des Investors im Sinne der Leitlinien akzeptiert werden kann, wenn dies nicht durch umfassende Auskünfte über realistische Annahmen belegt wird. Die für Korn vorliegenden Informationen scheinen darauf hinzudeuten, dass das MBO mit der finanziellen Unterstützung des Staates geplant war.
- (66) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass sie aufgrund fehlender Informationen nicht in der Lage ist, sich zur Verhältnismäßigkeit der Beihilfe zu äußern. Das diesbezügliche Erfordernis der Gemeinschaftlichen Leitlinien wird demnach nicht erfüllt.

### 4. Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans

- (67) Am 8. November 1999 eröffnete das Amtsgericht Gera das Insolvenzverfahren über das Unternehmen. Dies bestätigt die Zweifel der Kommission hinsichtlich der Wiederherstellung der Rentabilität.
- (68) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die im Rahmen der zweiten Umstrukturierung gewährten Beihilfen nicht gerechtfertigt waren, da keine unvorhersehbaren und externen Faktoren der Grund für die Schwierigkeiten des Unternehmens waren und der Umstrukturierungsplan nicht vollständig ist, somit also die diesbezüglichen Anforderungen der gemeinschaftlichen Leitlinien nicht erfüllt wurden. Nach Auffassung der Kommission sind die neuen Beihilfen daher mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

<sup>(1)</sup> Einer der Gründe Deutschlands für die wiederholte Gewährung von Beihilfen war, dass sich der Umsatz und das Betriebsergebnis 1998 im Vergleich zu den Vorjahren aufgrund der Darlehen aus dem Thüringer Konsolidierungsfonds und aufgrund der Bürgschaft eindeutig verbessert hatten.

<sup>(2)</sup> Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. September 1998 in den Rechtssachen T-126/96 und T-127/96, BFM und EFIM/Kommission, Slg. 1998. III-3437.

<sup>(3)</sup> Die übrigen Sicherheiten zur Deckung dieser Darlehen wurden nicht in Anspruch genommen. Die Kommission stellt auch fest, dass einige dieser Sicherheiten, z. B. die Rechte aus Herrn Korn's Versicherungspolice sowie die Forderungsabtretungen des Unternehmens, bereits zur Sicherung der Darlehen der Sparkasse Gera-Greiz gedient hatten.

## V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

(69) Die Kommission stellt fest, dass Deutschland die Beihilfen zugunsten von Korn in Zuwiderhandlung gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag rechtswidrig gewährt hat. Auf der Grundlage ihrer Würdigung gelangt sie zu dem Schluss, dass die Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, da sie die Voraussetzungen der Leitlinien nicht erfüllen. Die während der ersten Umstrukturierung gewährten Beihilfen sind aufgrund des fehlenden Umstrukturierungsplans unvereinbar. Die zweite Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen wird nicht durch unvorhersehbare, externe Faktoren, die das Unternehmen beeinträchtigt hätten, rechtfertigt, und der Umstrukturierungsplan steht nicht im Einklang mit den in den Leitlinien aufgeführten Kriterien —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Beihilfen Deutschlands zugunsten der Korn Fahrzeuge und Technik GmbH in Höhe von mindestens 6,31 Mio. EUR (12,35 Mio. DEM) sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Diese Beihilfen setzen sich wie folgt zusammen:

- Investitionszuschüsse von 1993 und 1994, die sich nach verfügbaren Informationen auf schätzungsweise 0,81 Mio. DEM belaufen.
- Investitionszulagen von 1992 bis 1997, die sich nach verfügbaren Informationen auf schätzungsweise 0,15 Mio. DEM belaufen.
- Konsolidierungsdarlehen Thüringens in Höhe von 3 Mio. DEM im Jahre 1995.
- Darlehen der Sparkasse Gera-Greiz von Mitte 1991 bis 1997, die sich nach verfügbaren Informationen auf schätzungsweise insgesamt rund 6 Mio. DEM belaufen.
- Zuschüsse für Öffentlichkeitsarbeit 1995 und 1996 in Höhe von 0,01 Mio. DEM.
- Zuschüsse für die Teilnahme an Messen 1996 in Höhe von 0,01 Mio. DEM.

- Zuschüsse für beschäftigungsfördernde Maßnahmen 1993 und 1997 in Höhe von insgesamt 0,07 Mio. DEM.
- Konsolidierungsdarlehen Thüringens in Höhe von 2,3 Mio. DEM im Jahre 1997.

*Artikel 2*

(1) Deutschland ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die in Artikel 1 genannten, rechtswidrig zur Verfügung gestellten Beihilfen und alle anderen Beihilfen an die Korn Fahrzeuge und Technik GmbH für Umstrukturierungszwecke, die wegen fehlender bzw. unklarer Informationen Deutschlands in Artikel 1 nicht näher beschrieben werden konnten, zurückzufordern.

(2) Die Rückforderung der Beihilfe erfolgt unverzüglich nach den nationalen Verfahren, sofern diese die sofortige, tatsächliche Vollstreckung der Entscheidung ermöglichen. Die zurückzufordernde Beihilfe umfasst Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung. Die Zinsen werden auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfe verwendeten Bezugssatzes berechnet.

*Artikel 3*

Deutschland teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23. Februar 2000

*Für die Kommission*

Mario MONTI

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 12. Juli 2000**

**über die Beihilferegelung „Åtgärder för att förbättra inomhusmiljön“ („Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltbedingungen in Innenräumen“) die Schweden durchführen will**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2239)

**(Nur der schwedische Text ist verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/733/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag <sup>(1)</sup>,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf den Beschluss der Kommission vom 18. Januar 2000 <sup>(2)</sup>, das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag in Bezug auf die Beihilfe C 2/2000 einzuleiten <sup>(3)</sup>,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**1. VERFAHREN**

- (1) Mit Schreiben vom 19. November 1999, eingegangen am 22. November 1999, meldete Schweden bei der Kommission die geplante Beihilfe zugunsten privater und kommunaler Wohnungsgesellschaften und Grundstückseigentümer an.
- (2) Mit Schreiben vom 29. Februar 2000 unterrichtete die Kommission die schwedische Regierung über ihren Beschluss, wegen dieser Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht <sup>(4)</sup>. Die Kommission hat die Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe aufgefordert.
- (4) Mit Schreiben vom 19. Mai 2000, eingegangen am 25. Mai 2000, erhielt die Kommission eine Stellungnahme der schwedischen Regierung. Weitere Stellungnahmen gingen nicht ein.

**2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE**

- (5) Die angemeldete Maßnahme ist eine Änderung einer zuletzt am 20. Juli 1999 genehmigten Beihilferegelung für Umweltschutzinvestitionen, die auf dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen

beruht <sup>(5)</sup>. Das übergreifende Ziel dieser Regierung besteht darin, Gemeinden und Unternehmen zu Projekten zu veranlassen, die zu einer umweltverträglichen Entwicklung der schwedischen Gesellschaft beitragen. Die Regelung gilt bis 2001, die Anzahl der Begünstigten liegt zwischen 101 und 500.

- (6) Die Beihilfe erfolgt in Form von Zuschüssen. Diese können vergeben werden für
  - von einer Gemeinde selbst durchgeführte Projekte,
  - Projekte, die eine Gemeinde nach den geltenden Regeln über ein Ausschreibungsverfahren vergibt,
  - Projekte, die allgemein zur Förderung der Wirtschaft beitragen, sowie
  - Projekte, die von einzelnen Privatunternehmen durchgeführt werden.
- (7) Nach der ursprünglichen Regelung sollen mit den beihilfefähigen Projekten sechs Ziele verfolgt werden: Reduzierung der Umweltbelastung, Erhöhung der Effizienz bei der Verwendung von Energie und sonstigen natürlichen Ressourcen, Förderung der Verwendung erneuerbarer Rohstoffe, vermehrte Wiederverwendung, Wiederverwertung und Rückgewinnung, Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt zusammen mit der Förderung der Umwelterziehung und schließlich Verbesserung des Umlaufs pflanzlicher Nährstoffe.
- (8) Um beihilfefähig zu sein, müssen die Projekte zu einer erheblichen Verbesserung gegenüber dem, was nach gesetzlichen Umweltnormen geboten ist, führen; beihilfefähig sind Kosten für Investitionen in Grundstücke, Gebäude und Anlagen, von denen eine wesentliche Verbesserung der Umwelt zu erwarten ist. Dabei sind allein die Investitionsmehrkosten beihilfefähig, die notwendig sind, um die Umweltschutzziele zu erreichen. Die Beihilfeintensität beträgt 30 % brutto der beihilfefähigen Kosten. Außerdem muss zu erwarten sein, dass sich die Projekte positiv auf die Beschäftigung auswirken.
- (9) Die Gesamtbeihilfemittel belaufen sich auf 6,8 Mrd. SEK (ca. 791 Mio. EUR) für den Zeitraum 1998-2001. Der schwedischen Regierung zufolge stehen noch rund 1 Mrd. SEK zur Verfügung. Der Mittelansatz soll nicht erhöht werden, um die nachstehend beschriebene Änderung zu finanzieren. Die Zuschüsse zur Verbesserung der Umweltbedingungen in Innenräumen sollen sich auf rund 5 % der verbleibenden Mittel belaufen, d. h. auf 50 Mio. SEK (rd. 6 Mio. EUR).

<sup>(1)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> Schreiben an die schwedische Regierung vom 29. Februar 2000, veröffentlicht im ABl. C 110 vom 15.4.2000, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. C 110 vom 15.4.2000, S. 9.

<sup>(4)</sup> Siehe Fußnote 3.

<sup>(5)</sup> ABl. C 72 vom 10.3.1994, S. 3.



### 2.1. Die Änderung der Regelung, auf die sich das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag bezieht

- (10) Die schwedische Regierung beabsichtigt, für die Beihilferegelung ein siebtes Ziel einzuführen. Sie hat vor, Zuschüsse zu bewilligen sowohl für Privatpersonen als auch direkt an Gemeinden und kommunale und private Wohnungsgesellschaften sowie Grundstückseigentümer, die Gebäude renovieren, um die Präsenz allergieerzeugender oder sonstigen gesundheitsgefährdender Stoffe und Materialien zu reduzieren. Damit soll das Auftreten von Krankheiten verhütet werden, die auf schlechte Umweltbedingungen in Innenräumen zurückzuführen sind. So kann der Aufenthalt in Gebäuden, die eine starke Feuchtigkeit oder eine hohe Radonkonzentration aufweisen oder mit unzureichender Belüftung ausgestattet sind, gesundheitsschädlich sein.
- (11) Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn das Projekt allein oder zusammen mit anderen Maßnahmen auch zum Erreichen eines der sechs ursprünglichen Ziele beiträgt. Außerdem muss zu erwarten sein, dass sich das Projekt positiv auf die Beschäftigung auswirkt. Wie bei den übrigen Teilen der Regelung sind die beihilfefähigen Kosten strikt auf die Investitionsmehrkosten beschränkt, die zum Erreichen des Umweltzieles erforderlich sind, und beträgt die Beihilfeintensität 30 % brutto der beihilfefähigen Kosten.
- (12) Beispiele für Maßnahmen, die entsprechend dem neuen Ziel bezuschusst werden könnten:
- Umbau unzureichender Belüftungssysteme,
  - Beseitigung von Feuchtigkeits- und Schimmelschäden an Gebäuden,
  - Beseitigung hoher Radonkonzentrationen in Gebäuden (Zuschüsse für Eigenheime werden bereits gewährt).
- (13) Beispiel dafür, wie eine dem neuen Ziel entsprechende Maßnahme gleichzeitig auch zur Erreichung eines der Umweltziele beitragen kann, die bereits vorher in der Regelung enthalten waren:
- Durch den Umbau eines Entlüftungssystems kann sowohl die Präsenz gesundheitsgefährdender Stoffe verringert als auch die Energiebilanz verbessert werden.
  - Zur Beseitigung von Feuchtigkeits- oder Schimmelschäden können Baustoffe oder Arbeitsverfahren angewandt werden, durch die die Förderung erneuerbarer Rohstoffe oder die Wiederverwendung, Wiederverwertung oder Rückgewinnung gefördert werden.
- (14) Beispiele für Maßnahmen, die *nicht* im Sinne dieses Ziels zuschussberechtigt wären:
- Neubaumaßnahmen;
  - laufender Betrieb und routinemäßige Wartung, wie z. B. Reinigung von Lüftungsschächten;
  - Umbaumaßnahmen ohne Gesundheits- oder Umweltschutzeffekt, wie Grundrissänderungen;
  - aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführte Maßnahmen.
- (15) Die Kommission bezweifelte, dass die angemeldete Maßnahme mit dem EG-Vertrag vereinbar sei, und zwar aus folgenden Gründen:

- Investitionen zur Verbesserung der Umweltbedingungen in Innenräumen werden im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen nicht eigens erwähnt. Der Gemeinschaftsrahmen beruht auf dem Verursacherprinzip und bezieht sich auf die Auswirkungen des Produktionsprozesses auf die äußere Umwelt. Dies zeigt sich an den Beispielen für beihilfefähige Investitionen, die unter 1.5.1 in dem Gemeinschaftsrahmen genannt werden, nämlich Verminderung von Emissionen, Abfallbehandlung und Wiederverwertung.
- Zuschüsse für Wohnungsgesellschaften und Grundstückseigentümer zur Finanzierung von Renovierungsarbeiten stellen unter Umständen Betriebsbeihilfen und keine Investitionsbeihilfen dar. Betriebsbeihilfen befreien Unternehmen von allgemeinen Betriebskosten, die sie üblicherweise in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zu tragen haben<sup>(6)</sup>. Im vorliegenden Falle kann es als der normalen Geschäftstätigkeit einer Wohnungsgesellschaft oder eines sonstigen Grundstückseigners zugehörig betrachtet werden, wenn sie ihre Gebäude in einem Zustand halten, in welchem sie keine Gefahr für die Gesundheit bilden.

### 3. BEMERKUNGEN DER SCHWEDISCHEN REGIERUNG

#### 3.1. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen

- (16) Die schwedische Regierung räumt ein, dass die Umweltbedingungen in Innenräumen nicht ausdrücklich in dem Gemeinschaftsrahmen erwähnt werden und dass diese für eine Übergangszeit — bis zur vollen Umsetzung des Verursacherprinzips — eingeführt wurden, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, Beihilfen für Umweltschutzinvestitionen zu gewähren. Doch ist der Umstand, dass die Umweltbedingungen in Innenräumen nicht ausdrücklich im Gemeinschaftsrahmen erwähnt werden, nicht so auszulegen, als seien entsprechende Beihilfen ausgeschlossen. Das Verursacherprinzip erstreckt sich auch nicht auf Personenschäden — diese unterliegen schadensersatzrechtlichen Grundsätzen. Umweltschutz im Sinne des Gemeinschaftsrahmens hingegen ist u. a. darauf gerichtet, die Emission gesundheitsschädlicher Stoffe zu vermindern. Die angemeldete Maßnahme hat dasselbe Ziel, nämlich die menschliche Gesundheit dadurch zu schützen, dass die Präsenz allergieerzeugender und sonstiger gesundheitsschädigender Stoffe in Innenräumen reduziert wird.

#### 3.2. Betriebsbeihilfe oder Investitionsbeihilfe

- (17) Für bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe wie Radon bestehen gesetzliche Grenzwerte, sodass Beihilfen nur für Investitionen gewährt werden können, die zu noch unter diesen Grenzwerten liegenden Konzentrationen führen. Für andere Stoffe wie Schimmel und sonstige organische Emissionen gibt es keine klaren Grenzwerte. Somit unterliegen Gebäudeeigentümer keiner Verpflichtung, einem entsprechenden Missstand abzuwehren. Jedoch ist bekannt, dass hohe Konzentrationen an diesen Stoffen für Personen mit Asthma oder Allergien ein Problem darstellen.

<sup>(6)</sup> Rechtssache C-278/95 P., Siemens gegen Kommission, SLG 1997, I-2507.

- (18) Die Zuschüsse wären Betriebsbeihilfen, wenn sie für die routinemäßige Wartung oder für Maßnahmen bestimmt wären, zu denen der Eigentümer gesetzlich verpflichtet ist. Da die Beihilfe nur für Maßnahmen bewilligt wird, für die keine verbindlichen Grenzwerte bestehen oder aber für Werte sorgen, die besser als die gesetzlichen Grenzwerte sind, kann es sich nicht um Betriebsbeihilfen handeln.

### 3.3. Öffentliche Gesundheit

- (19) Gute und gesunde Umweltbedingungen in Innenräumen sind wichtig, um umweltbedingte Krankheiten und sonstige Beschwerden zu verhüten. Es gibt immer mehr Allergien, Asthma und andere Atemwegsprobleme. Die Umweltbedingungen in Innenräumen sind von großer Bedeutung für Asthmatiker, Allergiker und überempfindliche Personen, und es wird diskutiert, ob Mängel in diesem Bereich nicht eine Ursache für die immer größere Verbreitung von Allergien sind. Es gibt Anzeichen dafür, dass für Kinder gute Umweltbedingungen in Innenräumen, d. h. in Wohnräumen, Schulen und Kindergärten, besonders wichtig sind. Luftverschmutzung in Innenräumen, z. B. durch Radon und Rauch, kann darüber hinaus krebsauslösend sein. Durch gute Belüftung lässt sich die Gefährdung durch derlei krebserregende Stoffe verringern. Vor diesem Hintergrund sind Investitionen in eine Verbesserung der Belüftung vor allem in Wohnräumen, Schulen und Kindergärten, wichtig für die öffentliche Gesundheit.

## 4. WÜRDIGUNG

### 4.1. Anwendbarkeit von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

- (20) Soweit Zuschüsse im Rahmen der neuen Zielsetzung für ein siebtes Zielfeld von Gemeinden oder unmittelbar an Privatpersonen gewährt werden, ohne auf irgendeine Weise mit einer Wirtschaftstätigkeit verbunden zu sein, fallen sie nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Zuschüsse, die zur Durchführung von Renovierungsarbeiten an Wohnungsgesellschaften und Grundstückseigentümern gehen, fallen unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, da sie einen wirtschaftlichen Vorteil für die Begünstigten darstellen, der den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann.

### 4.2. Vereinbarkeit der Beihilfe aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

- (21) Die Kommission ist nach wie vor der Auffassung, dass der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen nicht für Beihilfen zur Verbesserung der Umweltbedingungen in Innenräumen Anwendung finden kann. Jedoch gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die angemeldete Investitionsbeihilfe aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag genehmigt werden kann, da sie zur öffentlichen Gesundheit, zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer sowie zum Umweltschutz

beiträgt, die Ziele der Gemeinschaft von gemeinsamem Interesse sind (siehe Artikel 137, 152 und 174 EG-Vertrag).

#### 4.2.1. Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen

- (22) Die Kommission stellte sich die Frage, inwiefern sich der genannte Gemeinschaftsrahmen <sup>(7)</sup> nur auf die äußere Umwelt bezieht oder aber auch als Grundlage dafür dienen könnte, Beihilfen zur Verbesserung der Umweltbedingungen in Innenräumen aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) zu genehmigen.
- (23) In ihrer Stellungnahme räumt die schwedische Regierung ein, dass der Gemeinschaftsrahmen eingeführt worden war, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, in einer Übergangszeit, bis zur vollständigen Umsetzung des Verursacherprinzips, Umweltschutzbeihilfen zu gewähren. Allerdings macht sie geltend, letztlich sei die Zielsetzung des Gemeinschaftsrahmens dieselbe wie die der fraglichen Beihilfe, nämlich der Schutz der menschlichen Gesundheit.
- (24) Nach Prüfung der Beihilfe und der Ausführungen der schwedischen Regierung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Hauptziel der Beihilfe darin besteht, die öffentliche Gesundheit direkt zu fördern, ohne zuerst die äußere Umwelt zu verbessern. Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen ist daher nicht anwendbar.

#### 4.2.2. Betriebsbeihilfe oder Investitionsbeihilfe

- (25) Die Kommission stellte sich die Frage, inwiefern Zuschüsse an Wohnungsgesellschaften und sonstige Grundstückseigentümer zum Zwecke der Finanzierung von Renovierungsarbeiten Betriebsbeihilfen und nicht, wie bei der Anmeldung angegeben, Investitionsbeihilfen darstellen.
- (26) Der schwedischen Regierung zufolge ist die Beihilfe als Investitionsbeihilfe zu betrachten, da die Investitionen trotz Fehlens verbindlicher Umweltgrenzwerte oder zur Erreichung von Werten, die besser sind als die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwerte, durchgeführt werden. Diese Unterscheidung zwischen zwei Arten von Beihilfen kann von der Kommission nicht akzeptiert werden. Nach dem genannten Gemeinschaftsrahmen ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Unternehmen Investitionsbeihilfen zur Anpassung an neue Umweltnormen zu bewilligen.
- (27) Nach der Definition durch den Europäischen Gerichtshof <sup>(8)</sup> sind Betriebsbeihilfen solche Beihilfen, durch die Unternehmen von allgemeinen betrieblichen Aufwendungen befreit werden, die sie normalerweise im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu tragen hätten, wie Löhne und sonstige finanzielle Leistungen, die laufend zu zahlen sind. Zwar sind Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, diese in sicherem Zustand zu erhalten, um ihre Geschäftstätigkeit weiter fortsetzen zu können, doch wird die Beihilfe zur Finanzierung einmaliger Investitionen bewilligt. Daher gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass keine Betriebsbeihilfe vorliegt.

<sup>(7)</sup> Siehe Fußnote 5.

<sup>(8)</sup> Rechtssache C-278/95 P., Siemens SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Slg. 1997, I-2507.

## 4.2.3. Sonstige einschlägige Bestimmungen des EG-Vertrags

## Artikel 137

- (28) Nach diesem Artikel hat die Gemeinschaft die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter anderem dazu zu unterstützen und zu ergänzen, um die Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer zu verbessern. Dies kann in diesem Falle insoweit zutreffen, als Investitionsbeihilfen bewilligt werden für Betriebsgebäude, die Arbeitsplätze darstellen. Den bei der Anmeldung von der schwedischen Regierung unterbreiteten Ausführungen zufolge darf die Beihilfe nur für Renovierungsarbeiten gewährt werden, die sowohl einen Gesundheits- als auch einen Umweltschutzeffekt haben, und sind Unternehmen nur dann beihilfefähig, wenn ihre Projekte erhebliche Verbesserungen mit sich bringen.

## Artikel 152

- (29) Nach Artikel 152 hat die Tätigkeit der Gemeinschaft die Politik der Mitgliedstaaten zu ergänzen und auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit gerichtet zu sein. In der Mitteilung der Kommission von 1993 über den Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit wurden acht Aktionsprogramme aufgestellt<sup>(9)</sup>. Maßnahmen in Bezug auf umweltbedingte Krankheiten wurden als Priorität für die Gemeinschaft festgelegt. Krankheiten, die durch Umweltveränderungen oder das Arbeitsumfeld entstehen, werden als eine der Herausforderungen genannt, vor denen die Mitgliedstaaten im Bereich der öffentlichen Gesundheit stehen. Unter anderem wird festgestellt, dass verschiedene Gesundheitsprobleme von Veränderungen in der Umwelt herrühren, die sich aus wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen ergeben. Als Beispiele hierfür werden die zunehmenden Lungenerkrankungen und bestimmte Krebsformen angeführt.
- (30) Am 8. Juni 1999 und am 18. November 1999 nahm der Rat Entschlüsse zur öffentlichen Gesundheit an<sup>(10)</sup>. Gesundheitsrelevante Umweltfaktoren werden als eine der wichtigsten Herausforderungen genannt, vor denen die Mitgliedstaaten stehen; sie werden aufgefordert, bei der Koordinierung ihrer Politik in den verschiedenen Bereichen den Gesundheitsaspekt zu beachten.
- (31) Am 29. April 1999 nahmen das Europäische Parlament und der Rat den Beschluss Nr. 1296/1999/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999-2001) an<sup>(11)</sup>. Übergreifendes Ziel des Programms ist der Kampf gegen Krankheiten, die durch Umweltverschmutzung verursacht, ausgelöst oder verschlimmert werden. In der sechsten Erwägung wird angegeben, dass zur Verhütung von durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten Maßnahmen ergriffen werden müssen, die auf die Quellen und Konzentra-

tionen von Schadstoffen und auf die Begrenzung der Expositionen ausgerichtet sind.

- (32) Am 16. Mai 2000 nahm die Kommission eine Mitteilung an Rat, Europäisches Parlament, Wirtschafts- und Sozialausschuss und Ausschuss der Regionen über die gesundheitspolitische Strategie der Europäischen Gemeinschaft und einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2001-2006) an<sup>(12)</sup>. Das Programm soll dazu beitragen, den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern und die Anzahl vorzeitiger Todesfälle in der EU zu verringern, indem die Krankheitsursachen durch wirksame Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und zur Prävention bekämpft werden. Die Bedeutung der Verknüpfung zwischen öffentlicher Gesundheit und Umwelt wird in der Mitteilung hervorgehoben.
- (33) Die Durchführung von Artikel 152 macht deutlich, dass die Verhütung von Krankheiten und insbesondere von durch Umweltverschmutzung — gleich ob diese in Innenräumen oder außen auftritt — bedingter Krankheiten ein vorrangiges Ziel der Gemeinschaft ist. In diesem Falle ist es die nationale Umweltpolitik, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit beiträgt, in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip und der Entschließung des Rates vom 18. November 1999.

## Artikel 174

- (34) Nach Artikel 174 hat die Umweltpolitik der Gemeinschaft zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen.

## 5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (35) Durch die Maßnahme soll die Entwicklung der öffentlichen Gesundheit in Übereinstimmung mit der Politik der Gemeinschaft in diesem Bereich gefördert werden. Da außerdem die für die Regelung angesetzten Mittel sehr gering sind und die beihilfefähigen Kosten und die Beihilfeintensität dieselbe sind wie für die bereits genehmigten Maßnahmen der Regelung, kann der Schluss gezogen werden, dass die Beihilfe die Entwicklung bestimmter Wirtschaftstätigkeiten fördern wird, ohne den Handel zwischen den Mitgliedstaaten in einem Maße zu beeinträchtigen, das nicht mit dem gemeinsamen Interesse zu vereinbaren ist. Daher schließt die Kommission das förmliche Verfahren mit einer befürwortenden Entscheidung aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag ab —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Beihilfe, die Schweden aufgrund der Förordning om ändring i förordningen (1998:23) om statliga bidrag till lokala investeringsprogram som ökar den ekologiska hållbarheten i samhället durchführen will, um die Umweltbedingungen in Innenräumen zu verbessern, ist gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Die Durchführung der Beihilfe wird daher genehmigt.

<sup>(9)</sup> KOM (93) 559 endg.

<sup>(10)</sup> Entschließung des Rates vom 8. Juni 1999 zur künftigen Gemeinschaftsaktion im Bereich der öffentlichen Gesundheit (ABL C 200 vom 15.7.1999, S. 1). Entschließung des Rates vom 18. November 1999 zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes in allen Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen (ABL C 86 vom 24.3.2000, S. 3).

<sup>(11)</sup> ABL L 155 vom 22.6.1999, S. 7.

<sup>(12)</sup> KOM(2000) 285 endg.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 12. Juli 2000

*Für die Kommission*  
Mario MONTI  
*Mitglied der Kommission*

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 22. November 2000****über Schutzmaßnahmen gegen das Katarrhalfieber der Schafe (Blauzunge) auf Korsika (Frankreich)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3559)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/734/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. Oktober 2000 hat Frankreich gegenüber der Kommission bestätigt, dass auf Korsika Fälle von Katarrhalfieber bei Schafen aufgetreten sind.
- (2) Die Kommission hat die Entscheidung 2000/671/EG vom 31. Oktober 2000 über Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit des Schafes auf Korsika (Frankreich) <sup>(3)</sup> erlassen.
- (3) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 90/425/EWG muss jede von der Kommission getroffene Dringlichkeitsmaßnahme dem Ständigen Veterinärausschuss unterbreitet werden, der sie bestätigt, ändert oder aufhebt.
- (4) Die Entwicklung der Epidemie rechtfertigt es nicht, die mit der Entscheidung 2000/671/EG festgelegten Maßnahmen zu ändern.
- (5) Daher sind die Maßnahmen der Entscheidung 2000/671/EG beizubehalten.
- (6) Es sind jedoch Ausnahmeregelungen für Schlachttiere vorzusehen, die für Schlachthöfe in der ebenfalls infizierten Region Sardinien bestimmt sind.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Frankreich untersagt die Verbringung lebender Tiere der für das Katarrhalfieber empfänglichen Arten sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen solcher Tiere aus dem Gebiet der Region Korsika.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Verbringung von Schlachttieren, die für einen Schlachthof in Sardinien bestimmt sind, mit Genehmigung der zentralen und regionalen Behörden unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

- Die für den Versandort zuständige Behörde teilt der für den Bestimmungsschlachthof zuständigen Behörde direkt per Telefax die Uhrzeit der Absendung der Tiere und ihre voraussichtliche Ankunftszeit mit;
- die für Bestimmungsschlachthof zuständige Behörde bestätigt den für den Versandort zuständigen Behörden per Telefax das Eintreffen der Tiersendung mit Ursprung in Korsika.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten bringen ihre Handelsvorschriften mit dieser Entscheidung in Einklang und setzen die Kommission umgehend davon in Kenntnis.

*Artikel 3*

Die Entscheidung 2000/671/EG wird aufgehoben.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. November 2000

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.<sup>(3)</sup> ABl. L 279 vom 1.11.2000, S. 62.

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2223/2000 der Kommission vom 6. Oktober 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 65/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Übertragung von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 253 vom 7. Oktober 2000)*

Seite 15, Artikel 1 Ziffer 1:

*anstatt:* „1. Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:“

*muss es heißen:* „1. Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:“.

---